



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 21/19

Freitag, 11. Oktober 2019

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 liegt mit dem Haushaltsplan einschließlich aller Anlagen ab dem

11.10.2019 bis einschließlich 11.12.2019

während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 256, zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist im Internet auf der Webseite der Stadt Gladbeck (Bürgerservice-Financen) verfügbar.

Einwohner oder Abgabepflichtige können innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab 14.10.2019, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Amt für kommunale Finanzen, 45956 Gladbeck, zu erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gladbeck, den 09.10.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck

Teil 01: AK Essen-Nord – südlich dem AK Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) von Bau-km 0+000,000 nördlich der Brücke über die Emscher bis Bau-km 3+625,072 nördlich der Straße im Gewerbepark einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet der

- **Stadt Bottrop: Gemarkung Bottrop, Flur 22, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 34, 35, 36, 90, 105, 107, 113; Gemarkung Kirchhellen, Flur 3, 22,**
- **Stadt Essen: Gemarkung Vogelheim, Flur 43; Gemarkung Karnap, Flur 6, 7, 11, 14**
- **Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Brühl, Flur 5**
- **Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 5 und auf dem Gebiet der**
- **Stadt Dorsten, Gemarkung Wulfen, Flur 17**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, hat mit Schreiben vom 16.12.2008 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bottrop, Essen und Dorsten, Gemarkung Bottrop, Kirchhellen, Vogelheim, Karnap und Wulfen sowie in den Gemeinden Hünxe und Schermbeck, Gemarkung Gartrop-Brühl und Gahlen beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in der Stadt Essen und den Gemeinden Schermbeck und Hünxe vom 26.01.2009 bis 25.02.2009 sowie in der Stadt Bottrop vom 09.02.2009 bis 09.03.2009.

Ferner wurden zur Durchführung des Anhörungsverfahrens für das Deckblatt I mit Schreiben vom 17.05.2010 und das Deckblatt II mit Schreiben vom 05.04.2011 Planänderungen und Ergänzungen in das Verfahren eingebracht.

Das Deckblatt I umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Errichtung einer Stützwand auf der Westseite der A 52 von Bau-km 1+148 bis 1+662 zur Sicherung des Boyedeiches,
- die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Westseite der A 52 von Bau-km 0+967 bis 1+187 mit Anbindung an die L 641 (Prosperstraße) und Anbindung der o. g. Geh- und Radwegverbindung an den vorhandenen Geh- und Radweg bis zur Straße „Am Kämpchen“,
- die Änderung der Lärmschutzanlage auf der Westseite der A 52 von Bau-km 0+975 bis 1+011,
- die Änderungen an den Regenrückhaltebecken A und B,
- die Vergrößerung der Wendepunkte im Bereich der abgebundenen Straßen und die Ergänzung eines Wendepunktes,
- die Änderung der Entwässerungsanlagen der Ersatzanbindung „Gemperwiese“,
- die Änderung der Entwässerungsanlagen der Straße „Am Kämpchen“ im Kreuzungsbereich mit der Deutschen Bahn Strecke,
- sowie die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12 I).

Für das Deckblatt I erfolgte ein vereinfachtes Anhörungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2010.

Das Deckblatt II umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung,
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 II),
- die Fortschreibung der Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 II),
- die Fortschreibung des Ergebnisses der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 14 II)

Die Auslegung der Planunterlagen zum Deckblatt II erfolgte in den Städten Bottrop und Essen vom 11.05.2011 bis 10.06.2011.

Die Planunterlagen für den Neubau der A 52 Teil 01: AK Essen-Nord (B 224) bis südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) werden nunmehr durch die weiteren auszulegenden Unterlagen zur Planfeststellung gemäß Deckblatt III geändert und ergänzt.

Das Deckblatt III umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens,
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 III ersetzt Unterlage 11 und 11 II),
- Variantenuntersuchung Lärm (Unterlage 11a III)
- Lärmfernwirkung (Unterlagen 11b III)
- die Fortschreibung und die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12 III),

- die Fortschreibung des Ergebnisses der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 14 III ersetzt Unterlage 14 und 14 II),
- Änderungen aufgrund der Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen (13 III),
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Unterlage 13a III)
- die Verschiebung der Planstraße und der nordöstlichen Anschlussstelle Horster Straße,
- UVP-Bericht (Unterlage 1a III)
- die Änderung der Zufahrt und Grundstücksinanspruchnahme Grundstück Gemarkung Bottrop, Flur 31, Flurstücke 256 und 257 im Bereich Horster Straße,
- neue Zufahrt zum Flurstück 294, Flur 30, Gemarkung Bottrop im Bereich Welheimer Straße
- die Änderung der Radwegebreiten auf 2,50 m.

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Der bereits in 2009 ausgelegte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), die Deckblätter I, II und III sowie die für den Plan erstellten Gutachten (Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Verkehrsuntersuchungen, Bodengutachten und Gutachten zur Sicherung des Boye-Deichbauwerkes) liegen in der Zeit

vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 27. November 2019.

in den **Städten Bottrop, Essen, Dorsten und Gladbeck sowie in den Gemeinden Schermbeck und Hünxe** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 4, 46236 Bottrop,

Saalbau Bottrop, Erdgeschoss Eingang A

montags, dienstags & freitags:	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

**Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Lindenallee 10,
45121 Essen, 5. Etage, Zimmer 501**

montags, dienstags & donnerstags	08:00 – 16:00 Uhr
mittwochs	08:00 – 15:30 Uhr
freitags	08:00 – 15:00 Uhr

**Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt,
Zimmer 111**

montags – donnerstags	8:00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13:00 Uhr

**Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck,
Gladbeck Information, Altes Rathaus, Zimmer 19**

montags – donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

**Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weselerstraße 2, 46514 Schermbeck,
Zimmer 322**

montags und mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
freitags	08:30 – 13:00 Uhr

**Gemeinde Hünxe, Rathaus, Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“, Dorstener
Str. 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Flurbereich und Zimmer 301 u. 302**

montags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Zudem werden alle Planunterlagen im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11. Dezember 2019,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 4, 46236 Bottrop, oder bei der Stadt Essen, Lindenallee 10, oder bei der Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, oder bei der Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, oder bei der Gemeinde Schermbeck, Weselerstraße 2, 46514 Schermbeck, oder bei der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der bisherigen Anhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1 III	Erläuterungsbericht zum Deckblatt III	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	06/2019
1	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	12/2008
1a III	UVP-Bericht zum Deckblatt III	Kuhlmann & Stucht GbR	06/2019
11 III	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmtechnik) zum Deckblatt III	INVER Ingenieur- büro für Ver- kehrsanlagen GmbH	06/2019
11 II	Immissionsschutzgutachten (Lärmtechnik) zum Deckblatt II	Ingenieurgesell- schaft nts	03/2011
11a III	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Variantenuntersuchung) zum Deckblatt III	INVER Ingenieur- büro für Ver- kehrsanlagen GmbH	06/2019
11b III	Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchung (Lärmfernwirkung) zum Deckblatt III	INVER Ingenieur- büro für Ver- kehrsanlagen GmbH	06/2019
12.0 III	Faunistische Planungsraumanalyse / Kartierung zum Deckblatt III	Weluga Umwelt- planung	06/2019

12.0 II	Faunistische Sonderuntersuchung zum Deckblatt II	Weluga Umwelt-planung	11/2010
12.1 III bis 12.5 III	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt III	Kuhlmann & Stucht GbR	06/2019
12.1 II bis 12.5 II	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	03/2011
12.1 I bis 12.4 I	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt I	Kuhlmann & Stucht GbR	05/2010
12.1 bis 12.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Kuhlmann & Stucht GbR	12/2008
12.1.1 III	Artenschutzbeitrag zum Deckblatt III	Kuhlmann & Stucht GbR	06/2019
12.1.1 II	Artenschutzbeitrag zum Deckblatt II	Kuhlmann & Stucht GbR	03/2011
13 III	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt III	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	06/2019
13 I	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt I	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	05/2010
13	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	12/2008
13a III	Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie zum Deckblatt III	Landschaft und Siedlung AG	12/2018
14 III	Luftschadstoffgutachten zum Deckblatt III	Ingenieurbüro Lohmeyer	06/2019
14 II	Luftschadstoffgutachten zum Deckblatt II	Ingenieurbüro Lohmeyer	02/2011
14	Luftschadstoffgutachten	Ingenieurbüro Lohmeyer	12/2008
	Umweltverträglichkeitsuntersuchung / Umweltverträglichkeitsstudie (UVU)	Davids, Terfrüchte + Partner	2007
	Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 03/2005	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	03/2005
	Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 01/2011 zum Deckblatt II	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	01/2011
	Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 03/2018 zum Deckblatt III	Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	03/2018
	Bodengutachten zum Deckblatt III	BauGrund Ingenieurgesellschaft mbH	08/2018
	Gutachten zur Sicherung des Boye-Deichbauwerkes zum Deckblatt I	CDM Consult GmbH	04/2010

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zur Datenverarbeitung im o.g. Planfeststellungsverfahren und insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Gladbeck, den 10.10.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Richtlinien der Stadt Gladbeck
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen
zur Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen**

1. Gegenstand der Förderung

Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 sollen im Rahmen von Pauschalzuweisungen des Landes und der Stadt Gladbeck Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Hausflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken gefördert werden.

Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen des Stadtgebietes, die als Stadterneuerungsgebiete ausgewiesen sind, um das Stadtbild aufzuwerten, die Quartiere für die Wohnbevölkerung zu attraktivieren und die private Investitionstätigkeit anzuregen.

1.1 Zu den förderungsfähigen Maßnahmen gehören insbesondere:

- 1.1.1 Farbliche Gestaltungen von Fassaden an Wohn- oder gemischt genutzten Gebäuden
- 1.1.2 Dach- und Fassadenbegrünungen
- 1.1.3 Aufwertung von Freiflächen z.B. durch gärtnerische Gestaltung von Freiflächen, Anlage von Spiel- und Wegeflächen, Errichtung von Sitzgruppen, Regenschutzdächern und Pergolen, Anlage von Fahrradständern oder Mülltonnenabstellplätze farbliche und sonstige Gestaltung von Mauer- und Gebäudeteilen,
- 1.1.4 Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und Gebäuden, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung des Bodens,
- 1.1.5 Nebenkosten, einschließlich derjenigen für eine erfolgreiche fachliche Betreuung und/oder Beratung (z.B. Planung und Bauleitung). Diese Kosten dürfen jedoch 5 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

1.2 Die Maßnahmen sind mit Vorrang zu fördern, wenn

- 1.2.1 das Gebäude wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung zu erhalten ist, oder
- 1.2.2 im Zusammenhang mit der Fassadenerhaltung gleichzeitig eine Neugestaltung der privaten Freiflächen vorgenommen wird, oder
- 1.2.3 mehrere Eigentümer zur Einsparung von Kosten die Maßnahmen nach einem einheitlichen Plan zeitlich abgestimmt durchführen, oder

- 1.2.4 die Zugänglichkeit der neu angelegten Flächen für einen erweiterten Personenkreis ermöglicht oder verbessert wird.

1.3 Nicht förderungsfähig sind insbesondere

- 1.3.1 Wärmedämmmaßnahmen und der Austausch oder Anstrich von Fenstern
- 1.3.2 nach Art und Maß unverhältnismäßig aufwendige gärtnerische Anlagen wie z.B. Skulpturen, Brunnen, Beleuchtungsanlagen und ähnlich kostenintensive Einbauten und Anlagen,
- 1.3.3 Neuverlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- 1.3.4 Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen KFZ-Stellplätzen oder die Aufwertung bestehender Kfz-Stellplätze beinhalten
- 1.3.5 Maßnahmen an Neubaufassaden (bis 15 Jahre nach Bezugsfertigkeit); mit Ausnahme von Fassaden- und Dachbegrünungen
- 1.3.6 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Vorschriften gefördert werden können (z.B. Neuanlage und Instandsetzung von Spielflächen);
- 1.3.7 Maßnahmen auf eingeschossig bebauten Grundstücken; mit Ausnahme von Fassaden- und Dachbegrünungen.

2. Förderungsbedingungen

2.1 Voraussetzung der Förderung

- 2.1.1 Die Maßnahmen müssen den Wohn-, Freizeit- und/oder ökologischen Wert der Freifläche nachhaltig verbessern. Sie müssen hinsichtlich der Lage, der Nutzung und des Zuschnitts des Grundstücks sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.
- 2.1.2 Gebäude müssen überwiegend Wohnzwecken dienen und müssen mindestens drei Wohneinheiten oder zwei Wohneinheiten und eine Gewerbeeinheit beherbergen. Diese Voraussetzung gilt nicht bei Fassaden- und Dachbegrünungen.
- 2.1.3 Die Neu- und Umgestaltung soll in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bewohner der jeweiligen Wohngebäude ausgerichtet sein. Die Maßnahme darf nicht zu Mieterhöhungen führen.

- 2.1.4 Bei Gebäuden, die in der Denkmalliste entweder vorläufig oder endgültig als Denkmäler eingetragen sind, sowie bei Gebäuden innerhalb von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG, die als – erhaltenswerte Bausubstanz – im Sinne des § 25 (2) Ziffer 2 DSchG eingestuft sind, bedürfen Veränderungen der Fassaden der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.
- 2.1.5 Die aufgewerteten Fassaden müssen 10 Jahre im hergerichteten Zustand Bestand haben. Die umgestalteten Freiflächen müssen ebenfalls mindestens 10 Jahre für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen, grundsätzlich von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden. Dafür hat der Eigentümer bzw. Erb- bauberechtigte Sorge zu tragen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die sich aus dem Zuwendungsvertrag ergebenden Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

2.2 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 2.2.1 mit der Durchführung der Maßnahme (Planungsarbeiten ausgenommen) ohne Zustimmung der Stadt vor der Bewilligung begonnen wird,
- 2.2.2 die einzelnen Maßnahmen nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden können,
- 2.2.3 ein Gebäude, zu dem die private Freifläche gehört, mit der Wohnnutzung unvereinbare Missstände oder Mängel aufweist, oder nach den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht erhalten bleiben soll,
- 2.2.4 das Grundstück und die beabsichtigten Maßnahmen von einer Veränderungssperre nach dem BauGB erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,
- 2.2.5 die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung der privaten Freifläche den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht,
- 2.2.6 das Grundstück im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht, oder
- 2.2.7 bei Gebäuden mit öffentlich geförderten Wohnungen die zur Wertverbesserung erforderliche Zustimmung nach § 11 Abs. 7 der zweiten Berechnungsverordnung nicht erteilt werden kann.

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

- 3.2 Zu den förderfähigen Kosten der Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen und sonstigen Flächen wird ein Zuschuss in Höhe von max. 50 % gewährt, jedoch höchstens 30,-- € je qm gestalteter Fläche.
- 3.3 Für die farbige Gestaltung der Fassaden von Gebäuden beträgt der Zuschuss max. 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 15,-- € je qm aufgemessener Fläche.
- 3.4 Für Fassaden- und Dachbegrünungen wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten gewährt.
- 3.5 Die von der Stadt Gladbeck im Rahmen dieses Programms gewährten verlorenen Zuschüsse sind nicht öffentliche Mittel im Sinne des zweiten Wohnungsbaugesetzes. Die im Zuschussantrag angegebenen Gesamtkosten, bestehend aus Zuschuss und Eigenanteil, dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden.
- 3.6 Die Kosten der Maßnahme müssen mindestens 500 Euro brutto betragen (Bagatellgrenze).

4. Rechtsanspruch

- 4.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4.2 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Antragstellung und Verfahren

- 5.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Bei Mieteranträgen müssen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte diese Richtlinie auch für sich als verbindlich anerkennen. Im Sinne der Förderungsbedingungen zu Ziffer 2.1.2 sind die Mieter in jedem Fall zu beteiligen.
- 5.2. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angeführten Unterlagen bei der Stadt Gladbeck einzureichen.
- 5.3 Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- 5.4 Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.

- 5.5 Dieser Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen zu den Maßnahmen.
- 5.6 Auf Antrag kann die Stadt ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Vertragsabschluss schriftlich zustimmen. Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden. (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
- 5.7 Die Arbeiten müssen innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abgeschlossen sein.
- 5.8 Änderungen während der Durchführung der Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- 5.9 Die Maßnahme ist in jedem Falle kontinuierlich durchzuführen, etwaige Schutzbestimmungen sind zu überwachen. Die Abrechnungsbelege sind permanent zu sammeln und zu prüfen. Ist dies vom Antragsteller nicht zu gewährleisten, hat er nach Aufforderung durch die Stadt einen Architekten, Garten- oder Tiefbauingenieur zu beauftragen, der für die Planung und die fach- technische Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist.
- 5.10 Zum Zwecke der Überprüfung der Richtlinien oder ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel haben zuständige Vertreter der Stadt Gladbeck und der Aufsichtsbehörde bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit Begehungsrecht.
- 5.11 Der Antragsteller hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und alle Ausgabenbelege beizufügen. Nach Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen und der Anerkennung der Kosten entsprechend der eingereichten Unterlagen wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt. Falls eine Bewilligung aufgrund von Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen nicht möglich ist, hat der Antragsteller bereits entstandene Planungs- und Baukosten selbst zu tragen.

6. Rückforderungsmöglichkeit

Der Bewilligungsbescheid kann nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

7. Förderung von Modellmaßnahmen

Die Stadt behält sich vor, einzelne Maßnahmen über das in diesen Richtlinien festgelegte Maß hinaus als Modellmaßnahmen zu fördern.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung im Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung in Kraft. Gleichzeitig ersetzt diese Richtlinie die bisher geltende Richtlinie der Stadt Gladbeck über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen und zur Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen vom 10.04.2012.

Gladbeck, den 01.10.2019

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Straßenbenennung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der im Zuge der Erweiterung des Stewes Baumarktes entstehende Straßenabschnitt (Zufahrt von der Konrad-Adenauer-Allee) wird in

Am Baumarkt

benannt.“

Gladbeck, den 08.10.2019

Der Bürgermeister
i.A.

- Berger -

**Beschluss über die Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das am 18.06.2019 aufgeboteene Sparkassenbuch Nr.

300162732

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 01.10.2019

Stadtparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Ludger Kreyerhoff

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.